



AKTUELL AUS DEM DRB-BUNDESVERBAND

Ausgabe 06/2010

26.05.2010

Inhalt dieser Ausgabe:

- I. Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens**
- II. Gerichtliche Sonderzuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten von Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz**
- III. Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens**
- IV. Deutschkenntnisse von Schöffen**
- V. Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien**
- VI. Bekämpfung der Zwangsheirat**
- VII. Begrenzung der Prozesskostenhilfe**
- VIII. Neue Empfehlung der OECD zur Bestechungsbekämpfung**

I. Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens

Der [Deutsche Richterbund](#) lehnt in seiner Stellungnahme [24/10](#) die im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens (BT-Drs. [17/1210](#), [17/1225](#)) geplante Herauslösung der Gerichtsvollzieher aus dem öffentlichen Dienst ab. Das Gerichtsvollzieherwesen ist nicht nur Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, sondern gehört zum Kernbereich hoheitlicher Aufgaben. Bei Befugnissen zu Grundrechtseingriffen von zum Teil erheblicher Art (beispielsweise Durchsuchungen, Pfändungen) muss das Gewaltmonopol beim Staat verbleiben und darf nicht auf Private übertragen werden. Mit der geplanten Reform werden die Risiken einer effizienten und kostendeckenden Zwangsvollstreckung auf Gläubiger, Schuldner und Beliehene verlagert.

II. Gerichtliche Sonderzuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten von Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz

Der Deutsche Richterbund lehnt in seiner Stellungnahme [15/10](#) die im Referentenentwurf für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr vorgeschlagene gerichtliche Sonderzuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten von Bundeswehrangehörigen mangels nachgewiesenen Bedarfs ab. Die bisher in Deutschland anhängigen Ermittlungsverfahren konnten bereits unter den derzeitigen Regelungen der StPO sachgerecht bewältigt werden. Darüber hinaus hat der Deutsche Richterbund verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einrichtung der Sonderzuständigkeit. Die geplante Zuständigkeitskonzentration bei einem Gerichtsstand im Wege einer

einfachgesetzlichen Regelung in der StPO greift in die derzeit bei den Ländern liegenden Strafverfolgungskompetenzen ein. Ebenso dürfte Art. 96 GG der speziellen Zuständigkeitszuweisung von Straftaten im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Soldatin oder Soldat entgegen stehen.

III. Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens

Der Deutsche Richterbund lehnt in seiner Stellungnahme [21/10](#) die im [Gesetzentwurf zur Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens](#) vorgesehenen Änderungen teils ab, teils kann er sie unterstützen. Kritisch sieht der Deutsche Richterbund die weitere Aufweichung der Trennung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz. Die Erstreckung der Einstellungsmöglichkeit eines Strafverfahrens im Bereich kleinerer bis mittlerer Kriminalität nach § 153a StPO auf die Revisionsinstanz würde regelmäßig eine Tatsachenwürdigung verlangen, die der Revisionsinstanz grundsätzlich fremd ist.

Der Deutsche Richterbund unterstützt grundsätzlich die geplante Erstreckung der Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen auch auf Ladungen der Polizei. Um die Justizförmigkeit des Verfahrens zu garantieren, muss der Entwurf noch um das Erfordernis einer ausdrücklich staatsanwaltschaftlichen Anordnung ergänzt werden. Der Deutsche Richterbund begrüßt die Änderung des § 78 Abs. 1 Nr. 1 GVG. Sie beendet unökonomische Aufspaltungen von Entscheidungskompetenzen und beugt der Gefahr divergierender Prognoseentscheidungen vor.

IV. Deutschkenntnisse von Schöffen

Der Deutsche Richterbund begrüßt in seiner Stellungnahme [14/10](#) den [Gesetzentwurf zur Änderung des § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes](#), wonach Schöffen über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen. Sie sind die Grundvoraussetzung, um einer Hauptverhandlung zu folgen und daher für die Ausübung des Richteramts zwingend erforderlich.

V. Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

Der Deutsche Richterbund unterstützt in seiner Stellungnahme [17/10](#) den [Gesetzentwurf des Bundesrats bezüglich einer Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien](#). Der Umstand, dass in Deutschland nach Schätzungen von Terre des Femmes ca. 20.000 Frauen von Genitalverstümmelungen betroffen sind und mehrere tausend Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund als gefährdet angesehen werden, lässt es dringend angezeigt erscheinen, der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, durch eine konsequente Verfolgbarkeit von Auslandstaten entgegen zu wirken.

VI. Bekämpfung der Zwangsheirat

Der Deutsche Richterbund begrüßt in seiner Stellungnahme [16/10](#) den [Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat](#). In seiner Stellungnahme weist der Deutsche Richterbund hinsichtlich des strafrechtlichen Teils des Entwurfs zugleich auf den Wertungswiderspruch hin, dass die Nötigung zur Eingehung der Ehe (§ 234b Abs. 1 StGB-E) anders als die anderen Varianten des § 234b StGB-E nicht dem Weltrechtsprinzip nach § 6 StGB unterstellt werden soll.

VII. Begrenzung der Prozesskostenhilfe

In seiner Stellungnahme 18/10 nimmt der Deutsche Richterbund umfassend zum [Gesetzesentwurf zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe](#) Stellung. Der Deutsche Richterbund sieht im Bereich der Prozesskostenhilfe Reformbedarf, allen vorgeschlagenen Maßnahmen kann er jedoch nicht zustimmen. Nur stellvertretend sei genannt, dass erfolgversprechende Ansprüche der bedürftigen Partei nicht über die Änderung des Merkmals der Mutwilligkeit auf eine rein ökonomische Kosten-Nutzen-Dimension reduziert werden dürfen, die einer gerichtlichen Durchsetzung dieser Ansprüche im Wege steht. Die Einzelheiten sind in der Stellungnahme [18/10](#) nachzulesen.

VIII. Neue Empfehlung der OECD zur Bestechungsbekämpfung

Der Rat der Organisation for Economic Co-operation and Development ([OECD](#)) hat am 26. November 2009 eine neue Empfehlung zur Bestechungsbekämpfung verabschiedet. Die Empfehlung enthält eine „good practice guidance“ mit [Leitlinien](#) für Unternehmen und Verbände in Bezug auf interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme.

Impressum:

Deutscher Richterbund
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Tel. 0 30-20 61 25-0
Fax 0 30-20 61 25-25

info@drb.de
www.drb.de

Redaktion und Bearbeitung:

Philipp Iza Schilling
Elisabeth Sift